

Richtlinien und Empfehlungen für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs

Stand CoronaSchVO 15.07.20

Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!

Herausgeber: Schwimmverband NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
info@schwimmverband.nrw

Stand: Beschlussfassung geschäftsführendes Präsidium vom 08.07.2020
Aktualisierte Fassung auf Grundlage der ab 15.07.20 gültigen CoronaSchVO

Redaktion: Frank Rabe

SchwimmWelten



Vorbemerkung

Die Landesregierung NRW hat über die CoronaSchVO (Stand 15.07.20) die Möglichkeit eröffnet, neben dem Trainingsbetrieb auch wieder Wettbewerbe durchzuführen weiter geöffnet.

Je nach Klassifizierung als kontaktfrei (Beckenschwimmen, Wasserspringen) oder nicht-kontaktfrei (Freiwasserschwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen), sind verschiedene Restriktionen bei den Gruppengrößen der Aktiven zu berücksichtigen. Dies lässt sich wie folgt zusammenfassen:

		kontaktfrei	
		Schwimmen	Wasserspringen
Freibad	Teilnehmer	keine Grenze	keine Grenze
	Mindestabstand	mehr als 10 TN 1,5 m	mehr als 10 TN 1,5 m
Hallenbad*	Teilnehmer	keine Grenze	keine Grenze
	Mindestabstand	mehr als 10 TN 1,5 m	mehr als 10 TN 1,5 m

* bei Hallenbädern ist eine gute Durchlüftung mit Frischluft sicherzustellen

		nicht-kontaktfrei**
Freibad/ Freiwasser	Teilnehmer	30
	Mindestabstand	-
Hallenbad	Teilnehmer	30
	Mindestabstand	-

** Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen

Somit ist auch der Wettkampfsport in all unseren Sportarten grundsätzlich wieder zulässig. Auch Wasserball ist jetzt in der Halle wieder uneingeschränkt spielbar

Zu beachten ist die Einordnung des Freiwasserschwimmens, welches zumindest im Wendebereich als nicht-kontaktfrei zu werten ist. Hier ist zu empfehlen, Gruppen von max. 30 Personen mit einem Abstand starten zu lassen, der ein Aufeinandertreffen der Gruppen ausschließt.

In Bezug auf die Zuschauer lässt die CoronaSchVO (15.07.20) sowohl in der Halle als auch im Freien 300 Zuschauer zu, für die die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO zu gewährleisten ist.

Mit Ausnahme der Begrenzung der Zuschauerzahlen und den Einschränkungen beim Freiwasserschwimmen ist Sport nun wieder unter „fast normalen“ Rahmenbedingungen möglich.

I. Grundlegende Voraussetzungen für den Wettkampfbetrieb

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich ins Wettkampfgeschehen eingebunden Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der sportlichen Wettkämpfe die Anzahl der an der Sportstätte anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.
2. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes NRW und der zuständigen Kommunen sind strikt einzuhalten.
3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygienestandards bzw. Infektionsschutz sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung, die es zu berücksichtigen gilt.
4. Der Leitfaden des Schwimmverbandes NRW und die Empfehlungen des Landessportbundes NRW bilden den Rahmen für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes.
5. Veranstaltungen dürfen nur in für diesen Zweck zugelassenen Sportstätten stattfinden. Ggfs. weitere Anzeige- und Genehmigungspflichten (Großveranstaltung, Verkauf von Speisen etc.) sind zu beachten.
6. Für die anlagenbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind die Betreiber verantwortlich. Deren Beachtung und Einhaltung ist durch den Wettkampfbetrieb zu gewährleisten.
7. Es können sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 - b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen.
 - c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist.

Alle Beteiligten sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren.

8. Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorgaben der CoronaSchVO NRW oder sie ersetzender Rechtsvorschriften trägt der Betreiber.

II. Vorgaben für die Wettkampfstätten

1. Die Betreiber von Sportstätten müssen ein anlagenbezogenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellen und zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Wettbewerbes vorlegen.
2. Die aus dem Konzept resultierenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sowie die Abstandsregelungen sind vom Veranstalter und Ausrichter strikt umzusetzen (Desinfektionsmittel ist vorzuhalten, Abstands- und Verhaltensregeln sind zu veröffentlichen).
3. Eine enge Absprache mit dem Betreiber der Sportanlage (Verein, Bezirk, Landkreis, Kommune etc.) ist im Vorfeld rechtzeitig vorzunehmen.
4. Bis zu 300 Zuschauern kann der Zutritt zur Sportanlage gewährt werden (Stand 07.07.20). Beim Betreten haben sie schriftlich zu erklären, dass bei ihnen aktuell und in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer Atemwegsinfektion vorlagen und -liegen. Des Weiteren haben Name, Adresse und Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts anzugeben und der Speicherung dieser Daten zuzustimmen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ist der Zutritt zu verweigern. Sofern den Zuschauern feste Zeiten für die Anwesenheit zugewiesen werden, kann auf eine Erfassung der Anwesenheitszeit verzichtet werden. Die Anwesenheitszeit ist dann für die Gesamtliste zu vermerken
5. Schiedsrichter*innen/Helfer*innen sind im Rahmen ihrer kontaktfreien Tätigkeit Akteure des Sportbetriebs iSv § 9 Abs. 1 CoronaSchVO. Ihre Zahl ist im Rahmen dieser Tätigkeit nicht limitiert, wobei geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sicherzustellen sind.
6. Kampf- und Schiedsrichter*innen/Helfer*innen, Sportler*innen und Betreuer*innen zählen als Zuschauer*innen, wenn sie sich nicht in unmittelbarer Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung ihres Wettbewerbs/Einsatzes befinden. In jedem Fall ist auch hier die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO zu gewährleisten- (siehe Ziffer 4).
7. Die Information und Aufklärung aller für die an der Wettkampfstätte erforderlichen Personen über Einhalten der Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, 1,5m Abstand) erfolgt über den Veranstalter und muss zusätzlich den Teilnehmer*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen an relevanten Bereichen der Wettkampfstätte über Aushänge kommuniziert werden.
8. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen muss entsprechend der Abstandsregelungen komplett verzichtet werden.

9. Umkleiden und Duschen dürfen nach Vorgaben der Betreiberkonzepte genutzt werden. Sofern Sammelumkleiden ohne Spinde vorhanden sind, darf die Kleidung nicht in der Umkleide verbleiben. Der erhöhte Platzbedarf im Aufenthaltsbereich ist zu berücksichtigen
10. Toiletten müssen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und unter Wahrung der Hygieneregeln zugänglich sein. Ausreichend Seife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel ist dort während der gesamten Veranstaltung vorzuhalten.
11. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Eingangsbereich und beim Gang auf die Toilette vorgeschrieben, sowie immer dann, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

III. Wettkampforganisation

1. Es ist ein möglichst frühzeitiger Meldeschluss zu planen. Es empfiehlt sich eine vorherige Veröffentlichung maximaler Teilnehmerzahlen und eine Festlegung des Zulassungsverfahrens (z.B. die ersten Meldungen oder die besten Meldeleistungen). Nachmeldungen sind nicht möglich.
2. Mit der Meldung müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen und Betreuer*innen/Trainer*innen erfasst werden (Verantwortung: meldender Verein). Hierbei ist auch die Einverständniserklärung zur Erfassung und Weitergabe von Personenkontaktdaten gemäß Corona-Schutzverordnung einzuholen.
3. Spätestens am Veranstaltungstag müssen vor Betreten der Sportstätte die Kontaktdaten aller weiteren Beteiligten erfasst werden (Verantwortung für Eltern/Fahrer*innen: meldender Verein; Verantwortung für Kampfrichter*innen/Helfer*innen, Sanitätsdienst, sonstige Zuschauer*innen usw.: ausrichtender Verein). Für die Kontaktdatenerfassung einschließlich der datenschutzbezogenen Einverständniserklärung ist eine entsprechende Listenvorlage hinterlegt.

Sofern diese Personen als Zuschauer teilnehmen wollen, ist auf die jederzeit einzuhaltende 300-Zuschauer-Begrenzung zu achten. Hierfür sollten den Zuschauern feste Plätze und Anwesenheitszeiten zugewiesen werden.

4. Der Aufbau der Wettkampfstätten ist vollständig vor der Veranstaltung zu vollenden.
5. Grundsätzlich ist mit dem Gebot der individuellen Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Meter der Infektionsschutz gegeben. An jeder Wettkampfstätte ist der Aufenthaltsbereich der Teilnehmer*innen ergänzend mit Markierungen zu versehen, welche den Mindestabstand aufzeigen.
6. Wir empfehlen den teilnehmenden Vereinen bereits mit Übermittlung der Startunterlagen mitzuteilen, wo sich der Aufenthaltsbereich (Tribüne) für den entsprechenden Verein befindet (optimaler Weise in Verbindung mit einem Laufwegplan). Auf der Tribüne sind Abstandsmarkierungen anzubringen.
7. Wettbewerbe sind so zu organisieren, dass die Abstandsregelungen während der Veranstaltung durchgängig eingehalten werden können. Dies gilt für alle Teilnehmer*innen, persönlichen Betreuer*innen, Kampfrichter*innen, Helfer*innen und Zuschauer*innen.
8. Auch für das Einschwimmen bzw. Aufwärmen sind die Vorgaben der CoronaSchVO für den Sportbetrieb zu beachten. Dies bedeutet, dass ein Einschwimmen nicht frei erfolgen kann, sondern nur nach Anmeldung und Zuweisung von Bahn und Zeit.

9. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes notwendig. Die gilt ebenso, wenn auf der Sportanlage in Bereichen ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird (z.B. Betreten/Verlassen der Sanitäranlagen, Wettkampfbüro – sofern notwendig, wenn Kampfrichter*innen /Helfer*innen durch ihre Tätigkeiten gezwungen sind, kurzzeitig geringen Abstand zu halten).
10. Grundsätzlich hat der Veranstalter Sorge dafür zu tragen, dass eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50m an möglichst wenigen Orten und für möglichst geringe Zeitspannen nötig ist. Von einem zentralen Aushang von Ergebnislisten ist aus diesem Grunde abzuraten. Siegerehrungen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn die Abstandsregel eingehalten werden kann. In jedem Fall ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzuschreiben.
11. Eine Veranstaltung kann nur mit einer ausreichenden Anzahl von Helfer*innen durchgeführt werden. Es bedarf unbedingt Helfer*innen zur Kontrolle des Zu- und Ausgangs zur und von der Sportstätte. Unter Umständen müssen Ordner für den Tribünen- und Aufenthaltsbereich festgelegt werden. Ebenfalls sollte für jeden Wettbewerb eine zusätzliche Person benannt werden, die die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellt.
12. Jede*r Kampfrichter*in/Helfer*in behält während eines Wettbewerbes dauerhaft seine/ihre spezifische Rolle ein und bekommt ggfs. Arbeitsmaterial eindeutig zugeordnet.
13. Es ist ein spezifischer Pausenort für alle Helfer*innen /Kampfrichter*innen festzulegen.
14. Es sind ausschließlich Helfer*innen /Kampfrichter*innen einzusetzen, die nicht den bekannten Risikogruppen angehören.
15. Die sanitären Anlagen müssen regelmäßig kontrolliert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern ausgestattet sind. Der Zu- und Ausgang ist mit Helfern so zu besetzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können
16. Bei Wettbewerben, in denen Pfeifen zum Einsatz kommen (z.B. Wasserball, Startsignal beim Schwimmen) ist darauf zu achten, dass grundsätzlich in Richtung des Beckens gepfiffen wird.
17. Beim akustischen Signal bei langen Strecken (Beckenschwimmen), auf denen die letzten 100m angepiffen werden, ist auf die Pfeife zu verzichten. Hier empfiehlt sich eine kleine Glocke oder mehrmaliges lautes Klatschen durch den/die Kampfrichter*in.